

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeine Bedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Anderes vereinbart für sämtliche Produkte und Dienstleistungen, die die Firma Future Management Mag. Maierhofer OEG (kurz: Future Management) an Kunden liefert bzw. für ihre Auftraggeber (beide im Folgenden kurz: AG) erbringt. Mit der Auftragserteilung werden sie vom AG akzeptiert. Entgegengesetzte Geschäftsbedingungen des AG gelten nicht als vereinbart.
2. Weiters gelten für alle Tätigkeiten von Future Management im Bereich Software Engineering und Consulting für den Verkauf, die Erbringung und Lieferung von Schulungs-, Organisations-, Beratungs- und Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten, empfohlen vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationsverarbeitung in der jeweils geltenden Fassung als vereinbart, soweit sie mit den nachfolgenden Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen.
3. Änderungen dieser AGB werden auf den Webseiten www.logicmindguide.com und www.futuremanagement.at veröffentlicht. Future Management ist berechtigt diese AGB jederzeit mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Der AG ist im Falle eines davon betroffenen in Abwicklung befindlichen Rechtsgeschäftes berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab Änderungsmitteilung den Änderungen zu widersprechen. Ohne einen solchen Widerspruch anerkennt er diese Änderungen und diese werden wirksam.

§2 Verträge und Angebote

1. Angebote von Future Management sind freibleibend zu verstehen. Die Annahme eines Auftrages erfolgt durch Vertragsunterzeichnung, Übermittlung einer Auftragsbestätigung oder im Falle einer mündlichen Vereinbarung durch entsprechende Leistungserbringung durch Future Management. Der Umfang der Leistungen von Future Management bestimmt sich nach den bei Vertragsabschluss definierten Leistungsbeschreibungen. Zusätzliche Vereinbarungen in mündlicher oder elektronischer Form bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch Future Management.
2. Future Management behält sich das Recht vor, Leistungen nach Ermessen und unter Berücksichtigung der fortschreitenden technischen Entwicklung weiterentwickelt zu erbringen, soweit dies für den AG unter Berücksichtigung von dessen Interessen zumutbar und zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Gleiches gilt auch für Produkte und deren Anpassung and einen allfällig neueren Stand der Technik. Dementsprechend ist Future Management berechtigt, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Preise entsprechend anzupassen. Der AG wird von Future Management schriftlich über derartige Änderungen informiert, wenn die tatsächlichen Kosten das ursprünglich vereinbarte Entgelt um mehr als 20% überschreiten. Widerspricht der AG innerhalb von fünf Tagen nicht mittels eingeschriebenen Briefs diesen Änderungen, gelten sowohl der geänderte Leistungsumfang als auch die höheren Preise als genehmigt.
3. Der AG ist berechtigt, die Abschlussvollmacht von im Namen von Future Management auftretenden Personen zu überprüfen.
4. Future Management behält sich das Recht vor, dritte Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen. Vertragspartner des AG ist in diesem Fall weiterhin Future Management.
5. Prinzipiell gelten die bei Vertragsabschluss zwischen Future Management und dem AG vereinbarte Entgelte. Es wird allerdings die Wertbeständigkeit dieser Entgelte vereinbart. Als Maßstab für die Wertbeständigkeit gilt der vom österreichischen statistischen Zentralamt herausgegebenen Index der Verbraucherpreise oder einer an dessen Stelle tretenden Index. Future Management ist dementsprechend berechtigt, die vereinbarten Entgelte anzupassen.

§3 Abrechnung und Zahlung

1. Der AG ist verpflichtet, bei Auftragserteilung 30% des vereinbarten Entgelts als Anzahlung binnen einer Woche an Future Management zu bezahlen. Die Leistungen von Future Management werden jeweils zum Monatsende abgerechnet. Die Rechnungen sind prompt und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
2. Rechnungsbeträge gelten als vom AG anerkannt, wenn er einer Rechnung nicht schriftlich binnen 2 Wochen ab Rechnungsdatum widersprochen hat.
3. Bei Zahlungsverzug werden Verzinsungen in der Höhe von 10% p.a. ab Fälligkeitstag und Mahnspesen in der Höhe von € 10,- pro Mahnschritt durch Future Management berechnet. Der säumige AG ist verpflichtet, alle Kosten außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen, insbesondere durch ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt, zu bezahlen.
4. Die Accontozahlung wird bei der Endabrechnung in Abzug gebracht. Guthaben zugunsten des AG werden von Future Management innerhalb von acht Werktagen ab Aufforderung an den AG überwiesen.
5. Zahlungen des AG werden von Future Management zunächst auf die ältesten Forderungen abgerechnet. Sind bereits Kosten im Zuge der Eintreibung von Forderungen entstanden, so ist Future Management berechtigt, Zahlungen primär auf diese Kosten, dann auf Verzugszinsen und zuletzt auf die Kapitalforderungen anzurechnen.
6. Die Nichteinhaltung der in §3 vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt Future Management, die vereinbarte Leistung bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher offenen Forderungen zurückzuhalten, ohne mit der Vertragserfüllung in Verzug zu geraten.

7. Die von Future Management gelieferten Produkte gehen erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes in das Eigentum des AG über.
8. Im Falle eines Rücktritts des AG, gleichgültig aus welchem Grund, ist der AG verpflichtet, Future Management die bisher erbrachten Leistungen lt. Vertraglicher Vereinbarungen zu vergüten.

§ 4 Schutz- und Urheberrechte betreffend Produkte von Future Management

1. Alle urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte an Produkten verbleiben bei Future Management, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Das bedeutet, dass Produkte, insbesondere Daten, Programme und Wissen nicht vom AG Dritten zugänglich und nutzbar gemacht werden dürfen.
2. Der AG ist nicht berechtigt, überlassene Produkte, insbesondere Daten, Software oder sonstige geistige Leistungen, die er von Future Management im Rahmen eines diesen Auftragsbedingungen unterliegenden Geschäftes übernimmt, zu verändern, zu vervielfältigen und über den jeweiligen im Rechtsgeschäft definierten Rahmen hinaus zu verbreiten.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

1. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass es nicht möglich ist, Produkte, insbesondere Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Future Management übernimmt keine Gewähr, dass sämtliche Fehler ihrer Leistungen behoben werden können, wird sich aber stets um größtmögliche Fehlerfreiheit bemühen.
2. Für die Anzeige von Mängeln gelten die §377 HGB. Das Recht auf Gewährleistung muss jedenfalls binnen 6 Monaten ab Übernahme der jeweiligen Leistung vom AG geltend gemacht werden.
3. Soweit Future Management zur Gewährleistung verpflichtet ist, erfolgt die daraus resultierende Mängelbeseitigung nach Wahl von Future Management durch kostenfreie Verbesserung oder Einsatzzlieferung binnen angemessener Frist. Schlägt diese Mängelbehebung fehl oder ist sie binnen angemessener Frist – unbeschadet §4 Abs.1 – nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so ist der AG berechtigt, Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel (§932 Abs 4 ABGB) handelt, Wandlung zu verlangen.
4. Die Anwendung der Beweislastumkehrregeln der §924 Satz 2, 1298 ABGB wird zugunsten von Future Management ausgeschlossen.
5. Future Management haftet für Schäden, die von Future Management vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden bzw. Folge- und reinen Vermögensschäden, die durch eine Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen durch Future Management entstehen, ist jedenfalls mit einem Betrag von € 4.000,- begrenzt.
6. Future Management haftet auch für Schäden, die von Mitarbeitern oder Dienstleistern, sofern sie im Namen von Future Management ein Produkt liefern bzw. eine Leistung erbringen.

§ 6 Mitwirkungspflicht des AG

1. Der AG ist verpflichtet, Produkte, Dienste und Leistungen von Future Management ausschließlich entsprechend dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Der AG hat sich bei der Nutzung dieser Leistungen jedes Verstoßes gegen Rechtsvorschriften sowie des Missbrauchs zu enthalten und auch die Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, zu wahren.
2. Ferner obliegt es dem AG, allfällige Störungen, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich von Future Management haben könnten, unverzüglich zu melden und alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen. Der AG wird Future Management ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sich potentielle Störungsquellen befinden, gewähren und bei der Störungsanalyse im zumutbaren Umfang mitwirken.

§ 7 Sonstiges

1. Beide Vertragspartner werden vertrauliche Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich behandeln.
2. Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post verständigen, anerkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die e-mail Namen und e-mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthält.
3. Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

.....
 Future Management Mag. Maierhofer OEG
 Mag. Johannes Maierhofer

.....
 Auftraggeber